

31. Juli 2018

**Rundschreiben Nr. 62/2018**

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der  
Bundesbank zu Finanzsanktionen:  
Rundschreiben Nr. 61/2018

An alle  
Kreditinstitute

**1. Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus**

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1071 des Rates vom 30. Juli 2018

**2. Finanzsanktionen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1072 des Rates vom 30. Juli 2018

**3. Finanzsanktionen angesichts der Lage in Libyen**

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1073 des Rates vom 30. Juli 2018

**4. Finanzsanktionen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea**

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1074 des Rates vom 30. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die folgenden Entwicklungen im Bereich Finanzsanktionen unterrichten:

1. Der Rat der Europäischen Union hat mit Durchführungsverordnung (EU) 2018/1071<sup>1</sup> (Anlage 1) die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001<sup>2</sup> (Sanktionsregime Terrorismus) aktualisiert. Sie enthält

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1071 des Rates vom 30. Juli 2018 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/468

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

unverändert 13 natürliche Personen sowie 20 Vereinigungen und Körperschaften. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/468 wurde aufgehoben.

2. Ferner hat der Rat der Europäischen Union mit Durchführungsverordnung (EU) 2018/1072<sup>3</sup> (Anlage 2) sechs Organisationen in die Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014<sup>4</sup> (Sanktionsregime Ukraine) aufgenommen.
3. Mit Verordnung (EU) 2018/1073<sup>5</sup> (Anlage 3) hat der Rat der Europäischen Union eine Person von der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44<sup>6</sup> (Sanktionsregime Libyen) gestrichen.
4. Des Weiteren hat der Rat der Europäischen Union mit Durchführungsverordnung (EU) 2018/1074<sup>7</sup> (Anlage 4) mehrere Einträge in den Anhängen XV und XVI der Verordnung (EU) 2017/1509<sup>8</sup> (Sanktionsregime Demokratische Volksrepublik Korea) geändert (u.a. Hinzufügung weiterer Alias-Namen).

Wir bitten Sie, auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 bzw. Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1509 uns

**spätestens bis zum 7. August 2018**

per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Telefax mitzuteilen, ob und welche Gelder bei Ihnen von den Durchführungsverordnungen (EU) 2018/1072 oder 2018/1074 betroffen sind.

**Fehlanzeigen, die auf jeden Fall erforderlich sind, oder Positivmeldungen bitten wir ausschließlich unter Beachtung der beigefügten Hinweise (Anlage 5) zu übermitteln.** Mit derart aufbereiteten Meldungen unterstützen Sie uns bei der Bearbeitung Ihrer Antworten und vermeiden Rückfragen.

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1072 des Rates vom 30. Juli 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

<sup>5</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1073 des Rates vom 30. Juli 2018 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011

<sup>7</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1074 des Rates vom 30. Juli 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

**<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Finanzsanktionen/finanzsanktionen.html>**

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung in Bayern  
Mayrhofer Ertl



Beglaubigt:  
*M. Bayer*  
Tarifbeschäftigte

Anlagen

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1071 DES RATES****vom 30. Juli 2018****zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/468**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 21. März 2018 die Durchführungsverordnung (EU) 2018/468 <sup>(2)</sup> zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 angenommen, mit der eine aktualisierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 Anwendung findet (im Folgenden „Liste“), festgelegt wurde.
- (2) Der Rat hat, soweit es praktisch möglich war, allen Personen, Vereinigungen und Körperschaften Begründungen zukommen lassen, in denen er jeweils dargelegt hat, warum sie in die Liste aufgenommen wurden.
- (3) In einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Mitteilung hat der Rat den in der Liste aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften mitgeteilt, dass er beschlossen hat, sie weiterhin auf der Liste zu führen. Der Rat hat die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften auch darüber informiert, dass sie beantragen können, dass ihnen eine Begründung des Rates für ihre Aufnahme in die Liste übermittelt wird, sofern ihnen eine solche Begründung nicht bereits übermittelt worden war.
- (4) Der Rat hat, wie von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vorgeschrieben, die Liste überprüft. Bei der Überprüfung hat der Rat sowohl den Stellungnahmen, die die Betroffenen ihm übermittelt haben, als auch den von den zuständigen nationalen Behörden übermittelten aktualisierten Informationen über den Status der in der Liste aufgeführten Personen und Körperschaften auf nationaler Ebene Rechnung getragen.
- (5) Der Rat hat sich davon überzeugt, dass die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP <sup>(3)</sup> in Bezug auf alle in der Liste aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften Beschlüsse dahin gehend gefasst haben, dass diese an terroristischen Handlungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP beteiligt waren. Der Rat ist darüber hinaus zu dem Ergebnis gekommen, dass die Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP gelten, weiterhin den in der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vorgesehenen besonderen restriktiven Maßnahmen unterliegen sollten.
- (6) Die Liste sollte entsprechend aktualisiert und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/468 sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 ist im Anhang der vorliegenden Verordnung wiedergegeben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/468 des Rates vom 21. März 2018 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1420 (ABl. L 79 vom 22.3.2018, S. 7).<sup>(3)</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93).

*Artikel 2*

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/468 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 2018.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. BLÜMEL

---

## ANHANG

## LISTE DER PERSONEN, VEREINIGUNGEN UND KÖRPERSCHAFTEN NACH ARTIKEL 1

## I. PERSONEN

1. ABDOLLAHI Hamed (alias Mustafa Abdullahi), geboren am 11.8.1960 in Iran. Reisepass Nr.: D9004878.
2. AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, geboren in Al Ihsa (Saudi-Arabien), saudi-arabischer Staatsangehöriger.
3. AL YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, geboren am 16.10.1966 in Tarut (Saudi-Arabien), saudi-arabischer Staatsangehöriger.
4. ARBABSAR Manssor (alias Mansour Arbabsar), geboren am 6.3.1955 oder am 15.3.1955 in Iran. Iranischer und US-amerikanischer Staatsangehöriger. Reisepass Nr.: C2002515 (Iran); Reisepass Nr.: 477845448 (USA). Ausweis-Nr.: 07442833, gültig bis 15.3.2016 (US-amerikanischer Führerschein).
5. BOUYERI, Mohammed (alias Abu ZUBAIR, alias SOBIAR, alias Abu ZOUBAIR), geboren am 8.3.1978 in Amsterdam (Niederlande).
6. EL HAJJ, Hassan Hassan, geboren am 22.3.1988 in Zaghdraiya, Sidon, Libanon, kanadischer Staatsangehöriger. Reisepass-Nr.: JX446643 (Kanada).
7. IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, Ahmed, alias SA-ID, alias SALWWAN, Samir), Libanon, geboren 1963 in Libanon, libanesischer Staatsangehöriger.
8. MELIAD, Farah, geboren am 5.11.1980 in Sydney (Australien), australischer Staatsangehöriger. Reisepass-Nr.: M2719127 (Australien).
9. MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALI, Salem, alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah, alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith, alias WADOOD, Khalid Abdul), geboren am 14.4.1965 oder am 1.3.1964 in Pakistan. Reisepass-Nr.: 488555.
10. ŞANLI, Dalokay (alias Sinan), geboren am 13.10.1976 in Pülümür (Türkei).
11. SHAHLAI Abdul Reza (alias Abdol Reza Shala'i, alias Abd-al Reza Shalai, alias Abdorreza Shahlai, alias Abdolreza Shahlai, alias Abdul-Reza Shahlaee, alias Hajj Yusef, alias Haji Yusif, alias Hajji Yasir, alias Hajji Yusif, alias Yusuf Abu-al-Karkh), geboren ca. 1957 in Iran. Adressen: 1. Kermanshah, Iran, 2. Militärbasis Mehran, Provinz Ilam, Iran.
12. SHAKURI, Ali Gholam, geboren ca. 1965 in Teheran, Iran.
13. SOLEIMANI Qasem (alias Ghasem Soleymani, alias Qasmi Sulayman, alias Qasem Soleymani, alias Qasem Solaimani, alias Qasem Salimani, alias Qasem Solemani, alias Qasem Sulaimani, alias Qasem Sulemani), geboren am 11.3.1957 in Iran. Iranischer Staatsangehöriger. Reisepass Nr.: 008827 (iranischer Diplomatenpass), ausgestellt 1999. Titel: Generalmajor.

## II. VEREINIGUNGEN UND KÖRPERSCHAFTEN

1. „Abu Nidal Organisation“ - „ANO“ (alias „Fatah Revolutionary Council“ (Fatah-Revolutionrat), alias „Arab Revolutionary Brigades“ (Arabische Revolutionäre Brigaden), alias „Black September“ (Schwarzer September), alias „Revolutionary Organisation of Socialist Muslims“ (Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems)).
2. „Al-Aqsa-Martyr's Brigade“ (Al-Aksa-Märtyrerbrigade).
3. „Al-Aqsa e.V.“.
4. „Babbar Khalsa“.
5. „Communist Party of the Philippines“ (Kommunistische Partei der Philippinen), einschließlich der „New People's Army“ (Neue Volksarmee) - „NPA“, Philippinen.
6. „Gama'a al-Islamiyya“ (alias „Al-Gama'a al-Islamiyya“) (Islamische Gruppe - „IG“).
7. „İslami Büyük Doğu Akıncılar Cephesi“ - „İBDA-C“ (Front der islamischen Kämpfer des Großen Ostens).
8. „Hamass“, einschließlich „Hamass-Izz al-Din al-Qassem“.

9. „Hizballah Military Wing“ (alias „Hezbollah Military Wing“, alias „Hizbullah Military Wing“, alias „Hizbollah Military Wing“, alias „Hezbollah Military Wing“, alias „Hisbollah Military Wing“, alias „Hisbollah Military Wing“, alias „Hizbu'llah Military Wing“, alias „Hizb Allah Military Wing“, alias „Jihad Council“ (und alle ihm unterstellten Einheiten, einschließlich der Organisation für äußere Sicherheit)).
  10. „Hisbollah-Mudschaheddin“ - „HM“.
  11. „Khalistan Zindabad Force“ - „KZF“.
  12. „Kurdische Arbeiterpartei“ - „PKK“ (alias „KADEK“, alias „KONGRA-GEL“).
  13. „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ - „LTTE“.
  14. „Ejército de Liberación Nacional“ (Nationale Befreiungsarmee).
  15. „Palestinian Islamic Jihad“ - „PIJ“ (Palästinensischer Islamischer Dschihad).
  16. „Popular Front for the Liberation of Palestine“ - „PFLP“ (Volksfront für die Befreiung Palästinas).
  17. „Popular Front for the Liberation of Palestine - General Command“ (alias „PFLP - General Command“) (Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas).
  18. „Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi“ - „DHKP/C“ (alias „Devrimci Sol“) (Revolutionäre Linke), (alias „Dev Sol“) („Revolutionäre Volksbefreiungsarmee/-front/-partei“).
  19. „Sendero Luminoso“ - „SL“ („Leuchtender Pfad“).
  20. „Teyrêbazên Azadiya Kurdistan“ - „TAK“ (alias „Kurdistan Freedom Falcons“, alias „Kurdistan Freedom Hawks“) (Freiheitsfalken Kurdistans).
-

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1072 DES RATES****vom 30. Juli 2018****zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. März 2014 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erlassen.
- (2) Im Rahmen der Unionspolitik der Nichtanerkennung der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols erachtet der Rat den Bau der Kertsch-Brücke als weitere Handlung, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergräbt.
- (3) Der Bau dieser Brücke und ihre offizielle Eröffnung am 15. Mai 2018 sind entscheidende symbolische Schritte zur Festigung der Kontrolle der Russischen Föderation über die rechtswidrig annektierte Krim und die Stadt Sewastopol sowie zur weiteren Isolierung der Halbinsel von der Ukraine.
- (4) Infolgedessen sollten weitere Organisationen in die Liste der — restriktiven Maßnahmen unterliegenden — Personen, Organisationen und Einrichtungen im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen werden.
- (5) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Organisationen werden in die Liste von Organisationen im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 2018.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BLÜMEL

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

## ANHANG

## Liste der Organisationen nach Artikel 1

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„42.	AO ‚Institut Giprostroykost — Sankt Petersburg‘ АО Институт Гипростроймост — Санкт-Петербург	Anschrift: 7 Yablochkova street, St. Petersburg, 197198 Russland Website: <a href="http://gpsm.ru">http://gpsm.ru</a> E-Mail: <a href="mailto:office@gpsm.ru">office@gpsm.ru</a>	AO ‚Institute Giprostroykost — Sankt-Petersburg‘ hat sich durch seinen Entwurf am Bau der Kertsch-Brücke beteiligt, die Russland mit der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim verbindet gebaut wurde. Daher unterstützt das Institut die Verfestigung der Eingliederung der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim in die Russische Föderation, was wiederum die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine weiter untergräbt.	31.7.2018
43.	PJSC Mostotrest ПАО Мостотрест	Anschrift: 6 Barklaya street, Gebäude Nr. 5, Moskau, 121087 Russland	PJSC Mostotrest hat sich durch seinen staatlichen Wartungsauftrag für die Brücke, die Russland mit der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim verbindet, aktiv am Bau der Kertsch-Brücke beteiligt. Darüber hinaus ist der Eigentümer des Unternehmens (Arkady Rotenberg) eine Person, die bereits für die ukrainische Souveränität untergrabende Handlungen benannt wurde (Person Nr. 92 im Anhang dieses Beschlusses). Daher unterstützt das Unternehmen die Verfestigung der Eingliederung der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim in die Russische Föderation, was wiederum die territoriale Unversehrtheit Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine weiter untergräbt.	31.7.2018
44.	JSC Zaliv Shipyard Судостроительный завод ‚Залив‘	Anschrift: 4 Tankistov street, 298310 Kerch, Krim Website: <a href="http://zalivkerch.com">http://zalivkerch.com</a>	JSC Zaliv Shipyard hat sich aktiv am Bau der neuen Eisenbahn zur Kertsch-Brücke beteiligt, die Russland mit der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim verbindet. Daher unterstützt das Unternehmen die Verfestigung der Eingliederung der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim in die Russische Föderation, was wiederum die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine weiter untergräbt.	31.7.2018
45.	Stroygazmontazh Corporation (SGM Group) ООО Стройгазмонтаж (груп СГМ)	Anschrift: Prospect Vernadskogo 53, Moskau, 119415 Russland Website: <a href="http://www.oosgm.com">www.oosgm.com</a>	Stroygazmontazh Corporation (SGM Group) hat sich durch seinen öffentlichen Auftrag für den Bau der Brücke, die Russland mit der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim verbindet, aktiv am Bau der Kertsch-Brücke beteiligt.  Darüber hinaus ist der Eigentümer des Unternehmens (Arkady Rotenberg) eine Person, die bereits für die ukrainische Souveränität untergrabende Handlungen benannt wurde (Person Nr. 92 im Anhang dieses Beschlusses ). Daher unterstützt das Unternehmen die Verfestigung der Eingliederung der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim in die Russische Föderation, was wiederum die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine weiter untergräbt.	31.7.2018

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
46.	Stroygazmontazh Most OOO Стройгазмонтаж-Мост	<p>Anschrift: Barklya street 6, building 7, Moskau, 121087 Russland</p> <p>Registernummer: 1157746088170</p> <p>Steuernummer: 7730018980</p> <p>Website: <a href="http://kerch-most.ru/tag/sgam-most">http://kerch-most.ru/tag/sgam-most</a></p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kerch-most@yandex.ru">kerch-most@yandex.ru</a></p>	<p>Stroygazmontazh Most OOO ist eine Tochtergesellschaft der Baubetreuungsgesellschaft Stroygazmontazh, die das Bauprojekt der Brücke über die Straße von Kertsch leitet. Darüber hinaus ist der Eigentümer des Unternehmens (Arkady Rotenberg) eine Person, die bereits für die ukrainische Souveränität untergrabende Handlungen benannt wurde (Person Nr. 92 im Anhang dieses Beschlusses). Daher unterstützt das Unternehmen die Verfestigung der Eingliederung der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim in die Russische Föderation, was wiederum die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine weiter untergräbt.</p>	31.7.2018
47.	CJSC VAD AKTIONERNOE OBSHCHESTVO VAD АО „ВАД“	<p>Anschrift: 133, Chernyshevskogo street, Vologda, Vologodskaya Oblast, 160019 Russland</p> <p>122 Grazhdanskiy Prospect, suite 5, Liter A, St. Petersburg, 195267 Russland</p> <p>Registernummer: 1037804006811 (Russland)</p> <p>Steuernummer: 7802059185</p> <p>Website: <a href="http://www.zaovad.com">www.zaovad.com</a></p> <p>E-Mail: <a href="mailto:office@zaovad.com">office@zaovad.com</a></p>	<p>CJSC VAD ist der Hauptauftragnehmer für den Bau der Tavrida-Schnellstraße auf der Halbinsel Krim, der Straße über die Kertsch-Brücke und der Zufahrtsstraßen dazu. Die Schnellstraße Tavrida wird voraussichtlich Beförderungen auf die Halbinsel Krim durch ein Netz neu gebauter Straßen, die als Hauptverbindung zur Kertsch-Brücke dienen, ermöglichen. Daher unterstützt CJSC VAD die Verfestigung der Eingliederung der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim in die Russische Föderation, was wiederum die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine weiter untergräbt.</p>	31.7.2018“

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1073 DES RATES****vom 30. Juli 2018****zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Januar 2016 hat der Rat die Verordnung (EU) 2016/44 angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/44 hat der Rat die in Anhang III dieser Verordnung enthaltene Liste der benannten Personen und Organisationen überprüft.
- (3) Der Rat kam zu dem Schluss, dass eine Person nicht länger in der in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 enthaltenen Liste der Personen und Organisationen aufgeführt werden sollte.
- (4) Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 2018.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BLÜMEL

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

## ANHANG

In der Verordnung (EU) 2016/44 wird in Abschnitt A (Personen) des Anhangs III („Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 6 Absatz 2“) der Eintrag Nr. 3 (betreffend ASHKAL, Omar) gestrichen, und die verbleibenden Einträge werden entsprechend neu nummeriert.

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1074 DES RATES****vom 30. Juli 2018****zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 30. August 2017 die Verordnung (EU) 2017/1509 erlassen.
- (2) Gemäß Artikel 47a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1509 hat der Rat die Liste der benannten Personen und Einrichtungen in den Anhängen XV, XVI, XVII und XVIII der genannten Verordnung überprüft.
- (3) Der Rat ist zu dem Schluss gelangt, dass bestimmte Einträge zu in den Anhängen XV und XVI der Verordnung (EU) 2017/1509 aufgeführten Personen und Einrichtungen geändert werden sollten.
- (4) Die Anhänge XV und XVI der Verordnung (EU) 2017/1509 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhänge XV und XVI der Verordnung (EU) 2017/1509 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 2018.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BLÜMEL

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1.

## ANHANG

1. Anhang XV der Verordnung (EU) 2017/1509 wird unter der Überschrift „a) Gemäß Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe a benannte natürliche Personen“ wie folgt geändert:

a) Die bestehenden Einträge werden von 1 bis 30 neu nummeriert.

b) Die folgenden Einträge erhalten folgende Fassung:

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Identifizierungsan- gaben	Tag der Benen- nung	Gründe
„3.	HYON Chol-hae (auch: HYON Chol Hae)	Geburtsdatum: 1934  Geburtsort: Mandschurei, China	22.12.2009	Seit April 2016 Marschall der koreanischen Volksarmee. Ehemaliger stellvertretender Direktor der Abteilung Allgemeine Politik der koreanischen Volksarmee (Militärberater des verstorbenen Kim Jong-Il). Wurde im Mai 2016 auf dem siebten Kongress der Arbeiterpartei Koreas, auf dem auch der Beschluss zur Fortsetzung des Nuklearprogramms der DVRK gefasst wurde, zum Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas gewählt.
6.	PAK Jae-gyong (auch: Chae- Kyong; PAK Jae Gyong)	Geburtsdatum: 1933  Reisepass Nr.: 554410661	22.12.2009	Ehemaliger stellvertretender Direktor der Abteilung Allgemeine Politik der Volksarmee, ehemaliger stellvertretender Direktor des Logistikbüros der Volksarmee (Militärberater des verstorbenen Kim Jong-Il). War bei der Inspektion des Kommandos der strategischen Raketenstreitkräfte durch KIM Jong Un zugegen. Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas.
16.	KIM Jong-gak (auch: KIM Jong Gak)	Geburtsdatum: 20.7.1941  Geburtsort: Pyongyang, DVRK	20.5.2016	Ehemaliger Direktor der Abteilung Allgemeine Politik der koreanischen Volksarmee. Vizemarschall der koreanischen Volksarmee, Rektor der Militäruniversität Kim Il-Sung, ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.
18.	KIM Won-hong (auch: KIM Won Hong)	Geburtsdatum: 7.1.1945  Geburtsort: Pyongyang, DVRK  Reisepass Nr.: 745310010	20.5.2016	General. Erster stellvertretender Direktor der Abteilung Allgemeine Politik der koreanischen Volksarmee. Ehemaliger Direktor der Abteilung für Staatssicherheit. Ehemaliger Minister für Staatssicherheit. Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas und der nationalen Verteidigungskommission, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK, bevor sie im Zuge einer Reform in die Kommission für Staatsangelegenheiten umgewandelt wurde; dabei handelt es sich um die wichtigsten Einrichtungen für die nationale Verteidigung der DVRK. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Identifizierungsan- gaben	Tag der Benen- nung	Gründe
21.	SON Chol-ju (auch: SON Chol Ju)		20.5.2016	Generaloberst der koreanischen Volksarmee. Stellvertretender Direktor mit Zuständigkeit für die Organisation der koreanischen Volksarmee und ehemaliger politischer Direktor der Luft- und Luftabwehrstreitkräfte, der die Aufsicht über die Entwicklung modernisierter Flugabwehrraketen hatte. Damit ist er für die Unterstützung und Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.“

2. In Anhang XV der Verordnung (EU) 2017/1509 werden unter der Überschrift „b) Gemäß Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe a benannte Personen, Organisationen und Einrichtungen“ die bestehenden Einträge von 1 bis 5 neu nummeriert.
3. Anhang XV der Verordnung (EU) 2017/1509 wird unter der Überschrift „c) Gemäß Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe b benannte Personen“ wie folgt geändert:

a) Die folgenden Einträge erhalten folgende Fassung:

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Identifizierungsan- gaben	Tag der Benen- nung	Gründe
„10.	DJANG Tcheul Hy (JANG Tcheul-hy, JANG Cheul-hy, JANG Chol-hy, DJANG Cheul-hy, DJANG Chol-hy, DJANG Tchoul-hy, KIM Tcheul-hy)	Geburtsdatum: 11.5.1950 Geburtsort: Kangwon	20.4.2018	DJANG Tcheul Hy hat sich gemeinsam mit ihrem Ehemann KIM Yong Nam, ihrem Sohn KIM Su Gwang und ihrer Schwiegertochter KIM Kyong Hui an systematischen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten. Sie war Inhaberin mehrerer Bankkonten in der Union, die ihr Sohn KIM Su Gwang in ihrem Namen eröffnet hatte. Sie hat zudem verschiedentlich an der Überweisung von Geldsummen von Bankkonten ihrer Schwiegertochter KIM Kyong Hui auf Bankkonten außerhalb der Union mitgewirkt.
11.	KIM Su Gwang (KIM Sou-Kwang, KIM Sou-Gwang, KIM Son-Kwang, KIM Su-Kwang, KIM Soukwang, KIM Su-gwang, KIM Son-gwang)	Geburtsdatum: 18.8.1976 Geburtsort: Pyongyang, DPRK	20.4.2018	Nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigen- gruppe ist KIM Su Gwang ein Agent des General- büros für Aufklärung, einer von den Vereinten Nationen benannten Einrichtung. Er und sein Va- ter KIM Yon Nam haben sich nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigen- gruppe an systemati- schen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Pro- grammen für ballistische Flugkörper oder ande- ren Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten. KIM Su Gwang hat zahlreiche Bankkonten in mehreren Mitgliedstaa- ten eröffnet, auch auf Namen von Familienange- hörigen. Während seiner Zeit als Diplomat hat er verschiedentlich an der Überweisung hoher Geld- summen auf Bankkonten in der Union oder au- ßerhalb der Union mitgewirkt, und zwar auch auf Konten, die auf den Namen seiner Ehefrau KIM Kyong Hui lauten.“

b) Die Einträge werden von 1 bis 6 neu nummeriert.

4. In Anhang XVI der Verordnung (EU) 2017/1509 erhält der folgende Eintrag unter der Überschrift „Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 34 Absätze 1 und 3“ in Abschnitt „a) natürliche Personen“ folgende Fassung:

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Identifizierungsan- gaben	Tag der Benen- nung	Gründe
„4.	JON Chol Young  auch: JON Chol Yong	Reisepassnummer: 563410192  Diplomat der Botschaft der DVRK in Angola  Geburtsdatum: 30.4.1975	22.1.2018	Vertreter der Green Pine Associated Corporation in Angola und in Angola akkreditierter DVRK-Diplomat.  Green Pine ist von den VN unter anderem wegen Verstoßes gegen das VN-Waffenembargo benannt worden. Green Pine hat auch Verträge für die Modernisierung angolanscher Militärschiffe ausgehandelt, was einen Verstoß gegen die durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängten Verbote darstellt.“

**Deutsche Bundesbank**  
Servicezentrum Finanzsanktionen

## **Hinweise für Rückmeldungen bei Abfragen zu Finanzsanktionsrechtsakten**

Bitte beachten Sie für Ihre Rückmeldung die folgenden Hinweise:

- Antworten Sie grundsätzlich per E-Mail (möglichst mit Antwortfunktion zu diesem Mail). **Ergänzen Sie beim Antwort-Mail in der von uns vorgegebenen Thema-/Betreff-Zeile hinter der Position „Meldung“ entweder „Fehlanzeige“ oder „siehe gesonderte Meldung“.**

- **Fügen Sie Ihre Bankleitzahl in der Thema-/Betreff-Zeile am dafür vorgesehenen Platz ein.**

- **Muster für die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Antwort-Mails:**

**Rundschreiben Nr. 62/2018, Meldung: Fehlanzeige, BLZ: xxxxxxxx**

oder

**Rundschreiben Nr. 62/2018, Meldung: Siehe gesonderte Meldung,  
BLZ: xxxxxxxx**

- Sofern Sie nicht die Antwortfunktion nutzen, gestalten Sie die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Mails gemäß diesen Vorgaben und senden Sie Ihre Meldung an die **ausschließlich** für Abfragen vorgesehene E-Mail-Adresse

**sz.finanzsanktionen.abfrage@bundesbank.de**

- **Die Erfassung Ihrer Meldung erfolgt elektronisch und ist begrenzt auf die vorbezeichneten Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile. Sofern Sie für mehrere Institute (BLZ) Auskünfte erteilen, ist insoweit für jedes Institut eine gesonderte Anzeige abzugeben. Ferner ist die Meldung stets für jedes Rundschreiben getrennt zu erstatten. Sonstige über die Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile hinausgehenden weiteren Mitteilungen sind als separates Mail an die allgemeine E-Mail-Adresse: **sz.finanzsanktionen@bundesbank.de** zu richten.**

- Sollten Sie ausnahmsweise Ihre Rückmeldung per Telefax senden, gestalten Sie bitte die Thema-/Betreff-Zeile ebenfalls gemäß den oben angeführten Vorgaben und übermitteln Sie Ihr Dokument an die eigens hierfür eingerichtete

**Fax-Nr. 069 709097- 3801**